

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 8 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1981 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Oktober 2006 geschäftsordnungsgemäß mit dem zitierten Gesetzesvorhaben befasst.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehendes Ziel:

Durch die Novelle BGBl I Nr 77/2003 zum land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 wurde der Abschnitt 9a (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer, §§ 119a bis 119g) eingefügt. Die Bestimmungen dieser Novelle setzen die wesentlichen für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer anzuwendenden Schutzbestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG (Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) um.

Mit der vorliegenden Novelle zum Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1981 werden die notwendigen organisationsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Sie folgen dem Modell des Bediensteten-Schutzgesetzes des Landes und sehen die Einrichtung einer eigenen Bedienstetenschutzkommission vor.

Weiters soll das Gesetz mit 1. Jänner 2007 gemäß § 12 (neu) in Kraft treten.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Abg. Fletschberger (ÖVP) führt diese aus, dass es sich bei diesem Gesetz ebenso wie beim Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz um eine Umsetzung einer EU-Richtlinie handle.

Abg. Zehentner (SPÖ) weist darauf hin, dass durch die gesonderte Regelung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgruppe eine Doppelgleisigkeit zu den übrigen Landeslehrern entstehen würde. Es wird vorgeschlagen, für beide Bereiche nur eine Kommission vorzusehen.

Unbeschadet dessen kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 8 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Oktober 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Fletschberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Oktober 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.